



SATZUNG

des

Michendorfer Tanz- und Turnverein e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen:

„Michendorfer Tanz- und Turnverein e.V.“ – kurz: „MiTT e.V.“. (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet)

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer VR 9488 P eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in 14552 Michendorf.

(4) Der Gerichtsstand ist Potsdam.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. entsprechende Organisation eines geordneten Übungs-, Kurs- und Trainingsbetriebes, dem Gesundheits- und Rehasport und Leibesübungen in jeglicher Form;
- b. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
- c. die Beteiligung an Vorführungen, Freizeitmaßnahmen und sportlichen Wettkämpfen;
- d. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen;
- e. die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- f. die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport;
- g. die Beteiligung an Kooperationen;
- h. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen und Vereinsgebäuden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GRUNDSÄTZE

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (2) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortungsvollem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder sowie Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 VEREINSMITTEL

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Gewinne aus dem Zweckbetrieb, Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund sowie bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder;
 - b. Kurzzeitmitglieder;
 - c. Fördermitglieder;
 - d. Ehrenmitglieder;
 - e. Passive Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden, indem der Interessent*in über die für ihn/sie zuständige Abteilung ein schriftliches Aufnahmegesuch unter Anerkennung der Vereinssatzung an den Vorstand richtet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Zeitraum von einem Monat. Die Mitgliedschaft wird durch die Zustellung einer Zahlungsaufforderung bestätigt.
- (4) Gegen die Ablehnung, die einer schriftlichen Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller*in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Soweit der Verein zeitlich begrenzte Angebote in Form von (Tages-)Kursen anbietet, werden die Kursteilnehmer, soweit sie noch nicht Vereinsmitglieder sind, durch rechtsverbindliche Anmeldung und Zahlung eines besonderen Mitgliedsbeitrages zu Kurzzeitmitgliedern des Vereins. Während der Kurzzeitmitgliedschaft haben die Kurzzeitmitglieder die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Fördermitgliedschaft wird durch rechtsverbindliche Anmeldung für den Verein erworben und dient ausschließlich der ideellen und/oder materiellen Unterstützung des Vereins.
- (7) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder durch den Vorschlag des Vorstandes ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Für die Ernennung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Die passive Mitgliedschaft ist ein Kulanzangebot des Vereins, um Mitgliedern in besonders schwierigen Situationen entgegenzukommen. Solche Situationen können u. a.: Unfall, schwere Krankheit, Schwangerschaft, Umzug und andere ernsthafte Gründe sein. Dazu ist ein formloser Antrag an den Vorstand zu stellen.
- (9) Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen einschließlich der E-Mailadresse;
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren;
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (11) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 10 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (12) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.

(13) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche Erklärung des freiwilligen Austritts an den Vorstand. Der Austritt ist zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. des Jahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Beitragspflichten bestehen weiterhin bis zum Ablauf der Austrittsfrist. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen ist durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu unterzeichnen.
- b. mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit der Erlöschung.
- c. durch Ausschluss wegen groben oder wiederholten, schuldhaften vereinsschädigenden Verhaltens sowie Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(14) Im Falle einer Kurzzeitmitgliedschaft endet diese spätestens automatisch mit dem zeitlichen Ablauf des Kurses oder Abschluss des Kursangebotes.

(15) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es auch nach einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand:

- a. mit seinen Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat;
- b. fortlaufend an mehr als drei Trainingsterminen dem Trainingsbetrieb unentschuldigt fernbleibt und die Wiederaufnahme des Trainings nicht innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Mahnung erfolgt.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung muss dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden.

(16) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

(17) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzen oder sich unsportlich verhalten, können in minder schweren Fällen statt eines Ausschlusses und nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu vier Wochen

Maßregelungen sind mit der Begründung möglichst in schriftlicher Form auszusprechen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung einzulegen. Dieser Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Vorstand in seinem Bescheid regelt, dass die Maßnahme sofort zu vollziehen ist.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE, AUFNAHMEGEBÜHREN UND SONSTIGE ABGABEN

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die gesetzlichen Vertreter*innen des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, die Beitragspflichten des/der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich zu erfüllen. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie sonstige Abgaben sind in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern vierteljährlich im Voraus und fristgerecht zu leisten. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist kommt es auf das Datum des Zahlungseinganges auf dem Vereinskonto an. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Bei Eintritt in den Verein wird von jedem neuen Mitglied eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Aufnahmegebühr wird ebenfalls bei jedem Wiedereintritt in den Verein erhoben. Bei Kurzzeitmitgliedschaften entfällt die Aufnahmegebühr. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Über Stundung, Erlass, Beitragserleichterungen oder -freiheit entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.
- (6) Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung fällen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - e. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer*innen;
 - f. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Festsetzungen der Höhe und Häufigkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;

- h. Beratung und Beschlussfassungen über vorliegende Anträge der Mitglieder sowie Beschwerde eines Mitgliedes zum Vereinsausschluss;
 - i. Beschlussfassungen über Ordnungen, Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen.
- (3) Die Einladung mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand an die Mitglieder per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre E-Mailadresse hinterlegt haben, mittels Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie per Auslage in den Vereinsgruppen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter*in hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, im Rahmen einer Präsenzversammlung ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
- (8) Jedes geschäftsfähige Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehört, besitzt Stimm- und Wahlrecht. Diese Rechte können in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (9) Die gesetzlichen Vertreter*innen der minderjährigen Vereinsmitglieder und anderer Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, die dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehören, besitzen Stimmrecht.
- (10) Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.
- (11) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (13) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Änderung und Erweiterung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (14) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Versammlungsleiter*in geleitet. Jedes anwesende Vereinsmitglied kann zur Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (15) Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter*in unterzeichnet.
- (16) Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt zu machen. Jedes Mitglied hat das Recht alle Sitzungsprotokolle des Vereins einzusehen.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden;
 - b. dem/der Stellvertreter*in;
 - c. dem/der Kassenwart*in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden, die dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- (6) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt und erledigt

alle Geschäfte des Vereins, soweit sie durch die Satzung oder durch ein Gesetz nicht anderen Organen zugewiesen sind.

- (7) Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Sitzungsleiter*in zu unterschreiben. Es soll die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.
- (9) Der Vorstand kann unterstützt werden durch Beisitzer*innen mit besonderen Aufgabenstellungen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie dürfen den Verein nach außen nicht vertreten.

§ 11 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT UND AUFWENDUNGERSATZ

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Der Vorstand, Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Übungsleiterhelfer*innen können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Arbeitnehmer des Vereins können zum ehrenamtlichen Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB bestellt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb des Vorstands, der Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Übungsleiterhelfer*innen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwandungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Kommunikationskosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 12 ABTEILUNGEN

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bzw. Bewegungsangebote bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Über die Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet auf Vorschlag ebenfalls der Vorstand.
- (2) Die finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

- (3) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Kasse des Vereins durch zwei von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten Kassenprüfer*innen des Vereins geprüft. Als Kassenprüfer*in kann nur ein Mitglied gewählt werden, dass stimmberechtigt ist und nicht dem Vorstand angehört.
- (2) Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.
- (3) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 14 ORDNINGEN

- (1) Zur Erledigung der Vereinszwecke und zur Durchführung der satzungsmäßigen Regelungen kann sich der Verein Ordnungen geben. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Der Vorstand kann die Ordnungen zudem vorläufig in Kraft setzen, ändern bzw. ganz oder teilweise aufheben.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 HAFTUNG

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger*innen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Diebstähle und fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Abs. 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31b, Abs. 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 8 Abs. 1 dieser Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Sportgemeinschaft Michendorf e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.10.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.